

b) Ältere Rechtsprechung (»Exzess-Judikatur«)

Für die verfassungsgerichtliche Kontrolle ist entscheidend, wie der Verfassungsgerichtshof die Grenzen des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers festlegt. Die ältere Rechtsprechung war denn auch von einer grossen richterlichen Zurückhaltung geprägt. Der Verfassungsgerichtshof hat damit das Spannungsfeld zwischen der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers aufgrund seiner demokratischen Legitimation und der verfassungsrechtlichen Kontrolle lange Zeit einseitig zugunsten des (einfachen) Gesetzgebers gelöst.

Der Verfassungsgerichtshof meinte daher in der Vergangenheit, grobe Verstösse gegen das Sachlichkeitsgebot – das heisst veritable «Exzesse» des Gesetzgebers – müssten vorliegen, damit eine Regelung gleichheitswidrig sei.⁷⁷ Durch diese Ansicht des Verfassungsgerichtshofes wurde der Prüfungsmassstab von Gesetzen stark zurückgenommen.⁷⁸ Der Verfassungsgerichtshof verzichtete mitunter ganz auf eine inhaltliche Prüfung von Gesetzen am Gleichheitsgrundsatz.

Diese «Exzess-Judikatur» ist heute grundsätzlich überholt⁷⁹, unerklärlicherweise finden sich dennoch auch in neueren Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes immer wieder entsprechende Formulierungen.⁸⁰

77 Vgl. etwa: VfSlg 5862/1968. Dort heisst es: «In allen diesen Fragen bleibt der Gerichtshof im Rahmen seiner Rechtsprechung, nach der er in solchen Fällen nur bei *exzessiven Lösungen* den Gleichheitssatz als verletzt betrachten kann.» Von einer *exzessiven Lösung* könne aber bei beiden überprüften Gesetzesstellen, im vorliegenden Fall nicht die Rede sein.

78 Diese Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zum Gleichheitssatz stellt damit einen Teil eines «judicial self-restraints» dar. Zum judicial self-restraint siehe Berka, Grundrechte, Rz 138 ff.

79 Vgl. etwa: VfSlg 11775/1988 oder VfSlg 11639/1988. In beiden Erkenntnissen wird eine sachliche Rechtfertigung für eine gesetzliche Bestimmung gefordert. Siehe dazu sogleich S. 275. Vgl. auch Korinek, Gedanken, S. 99 ff.; Berka, Grundrechte, Rz 934 ff.

80 Vgl. VfSlg 11369/1987. Dort heisst es: «Dem (einfachen) Gesetzgeber ist es aber von Verfassungswegen – ausser im Falle eines Exzesses – durch den Gleichheitsgrundsatz nicht verwehrt, seine politischen Zielvorstellungen auf die ihm geeignet erscheinende Art zu verfolgen.» Vgl. auch VfSlg 12486/1990: Dort hebt der Verfassungsgerichtshof zunächst die rechtspolitische Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers hervor und meint daran anschliessend: «Es ist auch nicht hervorgekommen, dass der Gesetzgeber zur Erreichung dieser Ziele völlig ungeeignete Mittel vorgesehen hat [...]. «Zur «Exzess-Judikatur» siehe auch Berka, Grundrechte, Rz 935 sowie Korinek, Gedanken, S. 99 ff.